



**CDU** KÖLN

Herrn  
Bezirksbürgermeister Markus Thiele

Herrn  
Oberbürgermeister Jürgen Roters

**CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Kalk (8)**

Rathaus Kalk, Bürgeramt, Raum 925 S  
Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln  
Telefon (0221) 221 98303  
E-Mail: [CDU-BV8@STADT-KOELN.DE](mailto:CDU-BV8@STADT-KOELN.DE)

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 23.09.2010

**AN/1774/2010**

**Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	<b>23.09.2010, zu TOP 8.2.3</b> <b>-Tischvorlage-</b>

**Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln**

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.09.2010**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet die Bezirksvertretung Kalk, Folgendes zu beschließen:

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden *geänderten* Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln gemäß der in Anlage 1 beiliegenden Fassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Vorlagen (Beschlussvorlagen und Anträge) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens **10** Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen.

Begründung: Die Frist von 5 Arbeitstagen ist zu kurz bemessen, um eine geordnete Vorbereitung in den Fraktionen sicherstellen zu können.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht **10** Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle Ratsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Ratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).

Begründung: Die Frist von 5 Arbeitstagen ist zu kurz bemessen, um eine geordnete Vorbereitung in den Fraktionen sicherstellen zu können.

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(3) Anträge einer Fraktion...z unterzeichnen **und in der Regel mittels des bei....**

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(3) Anfragen einer Fraktion...z unterzeichnen **und in der Regel mittels des bei....**

5. § 5 Aktuelle Stunde, Absatz 6

Ablehnung der Änderung, da bei strenger Auslegung auch Themen die in Anfragen, Mitteilungen etc. behandelt werden, nicht Thema einer Aktuellen Stunde werden könnten!

6. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Anschluss.... erteilt der Sitzungsleiter das Wort nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat (**mit Ausnahme der Antrag stellenden Fraktion**).

Begründung: Ohne diesen Zusatz dürfte die größte Fraktion, soweit auch Antragsteller, direkt zweimal reden!

7. § 33 Fraktionsvorsitzendenbesprechung

Ablehnung der Neufassung

Begründung: Die Neufassung stellt die Durchführung in das Ermessen des OB, was aber dem Sinn zum Beispiel bei Diskussion Sitzungsleitender Maßnahmen in der FVB widerspricht, alte Fassung war weiter gefasst für Teilnahme der Fraktionsmitglieder

8. In § 38 wird ein neuer Absatz 1a in folgender Fassung eingefügt:

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 können Vorschläge für die Tagesordnung, Anträge, Anfragen und die Beantragung der Aktuellen Stunde auch schriftlich bei dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und dem/der Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin eingereicht werden. Erfolgt die Einreichung durch eine Fraktion, so muss das Schriftstück durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin oder Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer unterzeichnet werden; Einzelmandatsträger/innen unterzeichnen selbst. Die Einpflegung in das bei der Stadt Köln verwendete Sitzungsmanagementprogramm erfolgt in diesen Fällen unverzüglich durch das Bürgeramt.

Begründung: Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten der Mandatswahrnehmung in den Bezirksvertretungen Rechnung getragen. Die Fraktionen und Gruppen verfügen dort nicht über hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Geschäftsführung der BV wird durch das Bürgeramt wahrgenommen.

9. § 38 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Abs. 2 **und 3** dieser Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden auf die Bezirksbürgermeister/ den Bezirksbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

Begründung: Sitzungsleitende Maßnahmen und Entscheidungen der Vorsitzes haben auch in den Sitzungen der Bezirksvertretungen nicht öffentlich diskutiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Schuiszill  
Fraktionsvorsitzender